



Hinweise für die Planung der freien Kollekten

Grundlage des Kollektenwesens sind das Kollektengesetz und die Kollektenverordnung der Nordkirche (www.kirchenrecht-nordkirche.de). Kollektenzwecke müssen „der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dienen“ (§ 4 Absatz 1 Kollektengesetz). Dieser Auftrag umfasst Gottesdienst, Mission, Bildung und Unterricht, Seelsorge, Diakonie, die Mitverantwortung für das öffentliche Leben sowie Ökumene und Diasporaarbeit. Wir bitten Sie, die freien Kollekten über diese Bereiche zu verteilen und mindestens die Hälfte davon für Projekte aus dem Kollektenkatalog vorzusehen.

Verfahrensvorschlag für den Kirchengemeinderat

- Im Herbst eines Jahres beschließt der Kirchengemeinderat die Zwecke für die freien Kollekten des folgenden Jahres.
- Die Vielfalt kirchlicher Handlungsfelder wird dabei beachtet.
- Mindestens die Hälfte der freien Kollekten, beispielsweise die am dritten und gegebenenfalls fünften Sonntag eines Monats, werden für Zwecke aus dem Kollektenkatalog bestimmt.
- Für die freien Kollekten am vierten Sonntag im Monat werden Zwecke, die mit der Tradition und dem Leben der Kirchengemeinde zu tun haben, ausgewählt (zum Beispiel örtlicher Hospizverein, Partnergemeinde). „Besondere Projekte“ der Gemeinde sollten dabei die diakonische Dimension einer Kollekte beachten und nicht zur strukturellen Finanzierung kirchengemeindlicher Arbeit dienen.
- Achten Sie bereits in der Planung darauf, ob und an welchen Sonntagen die verbindliche Kollekte im Ausnahmefall mit einer freien Kollekte getauscht werden soll und beantragen Sie dies bei der zuständigen Pröpstin beziehungsweise beim zuständigen Propst. Informieren Sie unbedingt Ihre Kirchenkreisverwaltung über den Tausch.
- Erarbeiten Sie nach diesem Konzept für die Kirchengemeinderatssitzung einen Vorschlag.
- Der Kollektenplan kann als Aushang und in Ihrem Gemeindebrief veröffentlicht werden. Für die Beratung im Kirchengemeinderat dient die Vorlage des Kollektenplan auf www.kollekten.de.
- Beraten und beschließen Sie, ob es in den Sonntags- und Festtagsgottesdiensten zusätzlich eine Ausgangskollekte geben soll.
- Beraten und beschließen Sie, wie bei der Bestimmung von Kollektenzwecken in Gottesdiensten während der Woche und aus Anlass von Amtshandlungen verfahren werden soll.